


Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p>49. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 26. Januar 2022</p>	<p>Nummer 4</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
10	Öffentliche Bekanntmachung Hebesätze Grundsteuer	29
11	2. Änderungssatzung Gebühren Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr	30
12	Neubekanntmachung der Satzung über die Kinderkommission der Stadt Salzburg	32
13	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kinderkommission der Stadt Salzburg	35
14	Öffentliche Zustellungen	39

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

10

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung vom 01.12.2020 die Hebesätze der Grundsteuer ab 2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A = 390 v.H.

Grundsteuer B = 540 v.H.

Die Hebesätze behalten im Kalenderjahr 2022 ihre Gültigkeit.

Grundbesitzabgabenbescheide für 2022 werden aus diesem Grunde nur in den Fällen versandt, in denen sich die Straßenreinigungsgebühren oder die Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer geändert haben.

Für alle Grundstücke, bei denen seit der letzten Bescheiderteilung keine Änderung eingetreten ist werden die Abgaben durch diese Bekanntmachung in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt. Sie sind in der bisherigen Höhe auch ohne neuen Bescheid zu den Fälligkeitsterminen zu zahlen (§ 27 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973, BGBl. I Seite 965)

Die Grundsteuern für 2022 werden jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die sich für eine jährliche Zahlung entschieden haben, werden die Grundbesitzabgaben am 01. Juli 2022 fällig.

Soweit der Stadt Salzgitter ein Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) erteilt wurde, werden die Forderungen durch die Gläubiger-Identifikationsnummer DE98KVS00000159419 und eine Mandatsreferenznummer gekennzeichnet. Die Mandatsnummer wurde gesondert mitgeteilt.

Die Lastschriften werden zu den genannten Fälligkeitsterminen beziehungsweise dem nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag vom angegebenen Konto eingezogen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabefestsetzung treten für alle Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Die Abgabefestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tag der Bekanntmachung durch Klage beim

Verwaltungsgericht Braunschweig
Wilhelmstraße 55
38100 Braunschweig
oder
Postfach 4727
38037 Braunschweig

schriftlich oder zur Niederschrift der dortigen Geschäftsstelle angefochten werden.

Stadt Salzgitter
Fachdienst Haushalt und Finanzen
Team Steuern

11

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr

der Stadt Salzgitter

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.06..2021 (Nds. GVBl. S. 368), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 309), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am **21.12.2021** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Salzgitter vom 06.12.2019 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 216), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 09.12.2020 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 291), wird wie folgt geändert:

1.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.“

2. Im Gebührentarif wird der Punkt 2.8 mit den Unterpunkten 2.8.1, 2.8.2 sowie 2.8.3 gestrichen.

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Salzgitter vom 06.12.2019 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 216) unter Berücksichtigung der sich aus der 1. Änderungssatzung sowie der vorliegenden 2. Änderungssatzung ergebenden Änderungen mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

§ 3

Diese Satzung tritt am **01.02.2022** in Kraft.

Salzgitter, den 11.01.2022

gez. Frank Klingebiel

-Oberbürgermeister-

12

Neubekanntmachung der Satzung über die Kinderkommission der Stadt Salzgitter

Es wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Kinderkommission der Stadt Salzgitter in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2014 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 53) und der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kinderkommission der Stadt Salzgitter vom 15.11.2021 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 35, veröffentlicht am 26.01.2022) ergibt.

Salzgitter, den 15.11.2021
gez. Oberbürgermeister Frank Klingebiel

Satzung über die Kinderkommission der Stadt Salzgitter

§ 1 Aufgabe der Kinderkommission

Die Kinderkommission ist ein Beirat zur Vertretung von Kindern und deren Interessen. Sie ist eine fachpolitische Kommission, die sich auf der Grundlage der UN-Konvention über die Rechte des Kindes dafür einsetzt, die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu artikulieren und ihnen in den politischen Prozessen zur Durchsetzung zu verhelfen. Die Kinderkommission verfolgt folgende grundlegende Ziele:

- Stärkung des Ziels einer kinderfreundlichen Stadt Salzgitter
- Verbesserung der Lebensverhältnisse der Kinder
- Stärkung der Rechte und der Beteiligung von Kindern
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Interessen von Kindern
- Verhinderung der Benachteiligung von Kindern

Sie

- gibt Anregungen, Hinweise und Impulse für ein kinderfreundliches Handeln in der Stadt Salzgitter,
- wirbt für eine Beteiligung von Kindern in allen Planungs- und Entscheidungsprozessen, die die Belange von Kindern betreffen,
- bringt die Interessen der Kinder in die Planungen und Vorhaben der Stadt ein,

- kann dazu Stellungnahmen zu Verwaltungsvorlagen oder Ratsanträgen abgeben,
- kann Symposien, Anhörungen und Podiumsdiskussionen zu Kinder betreffenden Themen durchführen.

§ 2 Zusammensetzung der Kinderkommission

(1) Die Kinderkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtelternrates der Kindertagesstätten
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtelternrates der Grundschulen
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Kindertagesstätten und Familienzentren der Stadt Salzgitter
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessengemeinschaft der Schulleitungen Salzgitter
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kinderschutzbundes
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtjugendrings
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sportjugend
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Netzwerkes Integration als Vertretung der Migrantenselbsthilfeorganisationen
- Jeweils eine Ratsfrau oder ein Ratsherr der im Rat der Stadt Salzgitter vertretenen Ratsfraktionen
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bündnis „Leben mit Kindern“

(2) Als beratende Mitglieder gehören der Kinderkommission an:

- der / die Kinder- und Familienbeauftragte der Stadt Salzgitter
- der Netzwerkkoordinator / die Netzwerkkoordinatorin des Netzwerkes „Frühe Hilfen“
- die Jugendhilfeplanung
- der Stadtjugendpfleger / die Stadtjugendpflegerin
- die Fachberatung Kinderschutz
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtschüler- und Stadtschülerinnenrates

(3) Die Kinderkommission kann bei Bedarf dritte Personen als Experten oder Expertinnen zu bestimmten Themen hinzuladen.

§ 3 Wahl, Entsendung und Berufung der Mitglieder der Kinderkommission

- (1) Der Rat der Stadt beruft die Mitglieder der Kinderkommission nach § 2 Abs. 1 und eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern aufgrund einer Vorschlagsliste unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 71 Abs. 6 in Verbindung mit § 71 Abs. 2, 3 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.
- (2) Die Vorschlagsliste nach Absatz 1 enthält den Namen der vorgeschlagenen Personen.
- (3) Vorschlagsberechtigt für die Vorschlagsliste nach Absatz 1 sind die in § 2 Absatz 1 genannten Verbände und Vereinigungen, die sich schwerpunktmäßig mit den Belangen von Kindern und Jugendlichen befassen. Jede Organisation hat das Recht, darüber hinaus ein Ersatzmitglied für den berufenen Vertreter / die berufene Vertreterin zu benennen.
- (4) Mitglied oder Ersatzmitglied nach § 2 Absatz 1 kann jede Person sein, die bei der entsendenden Institution entsprechend tätig ist.
- (5) Die Kinderkommission soll paritätisch besetzt sein.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung der Tätigkeit bei der entsendenden Institution.
- (7) Die Vertreterinnen und Vertreter für die Kinderkommission werden vom Rat der Stadt jeweils für eine Wahlperiode benannt.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Kinderkommission sowie die Vorbereitung der Sitzungen obliegen der Stadt Salzgitter.
- (2) Die Kinderkommission ist nach seiner Berufung innerhalb von 30 Tagen von der Geschäftsführung zu seiner ersten Sitzung einzuladen. Aus ihrer Mitte wählt die Kinderkommission mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Die Pflichtenbelehrung erfolgt gemäß § 43 NKomVG.
- (3) Die Geschäftsführung erstellt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden die Tagesordnung und lädt zu den Sitzungen ein. Die Sitzungen werden i. d. R. halbjährlich oder anlassbezogen einberufen.
- (4) Die Geschäftsführung lädt unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor der Sitzung schriftlich ein. Die Sitzungen der Kinderkommission sind öffentlich.
- (5) Die Kinderkommission berichtet dem Rat der Stadt einmal jährlich über ihre Arbeit.

§ 5 Geschäftsordnung

Für das Verfahren im Beirat „Kinderkommission der Stadt Salzgitter“ gilt die Geschäftsordnung des Rates und der Ortsräte der Stadt Salzgitter in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 6 Rechtsstellung und Auslagenersatz

- (1) Die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Kinderkommission erfolgt entsprechend der Regelung über die Entschädigung von nicht dem Rat der Stadt angehörenden Ausschussmitgliedern in § 2 Abs. 7 der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Kinderkommission werden seinen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern die Fahrtkosten entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 1 der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung ersetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

13

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kinderkommission der Stadt Salzgitter

Auf Grund des § 10 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Nummer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 29.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Kinderkommission der Stadt Salzgitter in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2014 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 53) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie ist eine fachpolitische Kommission, die sich auf der Grundlage der UN-Konvention über die Rechte des Kindes dafür einsetzt, die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu artikulieren und ihnen in den politischen Prozessen zur Durchsetzung zu verhelfen. Die Kinderkommission verfolgt folgende grundlegende Ziele:“

- b) Der neue Satz 3 Aufzählungspunkt 5 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Abbau“ wird durch das Wort „Verhinderung“ ersetzt und die Worte „bestimmter Gruppen“ werden gestrichen.
- c) Der neue Satz 4 Aufzählungspunkte 1 bis 4 werden wie folgt geändert:
- aa) In Aufzählungspunkt 1 wird nach dem Wort „Salzgitter“ ein Komma angefügt.
 - bb) In Aufzählungspunkt 2 wird nach dem Wort „betreffen“ ein Komma angefügt.
 - cc) In Aufzählungspunkt 3 wird der Punkt nach dem Wort „ein“ durch ein Komma ersetzt.
 - dd) In Aufzählungspunkt 4 wird der Punkt nach dem Wort „abgeben“ durch ein Komma ersetzt und die Worte „Dazu kann“ durch die Worte „kann dazu“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Aufzählungspunkt 3 werden nach der Angabe „§ 78“ die Worte „Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)“ eingefügt.
 - bb) In Aufzählungspunkt 4 wird nach dem Wort „der“ die Angabe „Rektorenkonferenz der Grundschulen“ durch die Angabe „Interessengemeinschaft der Schulleitungen Salzgitter“ ersetzt.
 - cc) Aufzählungspunkt 9 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „Vertreterin“ wird durch das Wort „Ratsfrau“ und das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Ratsherr“ ersetzt.
 - bbb) Nach dem Wort „Rat“ werden die Wörter „der Stadt Salzgitter“ eingefügt.
 - ccc) Das Wort „vertretenden“ wird durch das Wort „vertretenen“ ersetzt.
 - dd) Aufzählungspunkt 10 wird nach dem Wort „der“ die Angabe „freien Wohlfahrtspflege“ durch die Angabe „Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Aufzählungspunkt 2 wird die Angabe „der/die Netzwerkkoordinator/-in“ durch die Angabe „der Netzwerkkoordinator / die Netzwerkkoordinatorin“ ersetzt.
 - bb) In Aufzählungspunkt 4 wird die Angabe „der/die Jugendpfleger/-in“ durch die Angabe „der Stadtjugendpfleger / die Stadtjugendpflegerin“ ersetzt.

cc) Nach Aufzählungspunkt 4 werden die folgenden Aufzählungspunkte 5 und 6 eingefügt:

„die Fachberatung Kinderschutz“

„Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtschüler- und Stadtschülerinnenrates“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Experten“ die Worte „oder Expertinnen“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „die“ durch das Wort „den“ ersetzt und nach dem Wort „Namen“ das Komma sowie die Worte „das Lebensalter und die Anschrift“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „berufenen“ die Angabe „Vertreter/-in“ durch die Worte „Vertreter / die berufene Vertreterin“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „ihren Wohnsitz in Salzgitter hat und“ gestrichen.
- d) In Absatz 5 werden die Worte „mit Frauen und Männern“ gestrichen.
- e) In Absatz 6 werden die Worte „der Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Salzgitter oder“ gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Der Beirat“ durch die Worte „Die Kinderkommission“ ersetzt und das Wort „seiner“ wird durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Mehrheit“ die Angabe „eine/n Vorsitzende/n sowie eine/-n Stellvertreter/-in“ durch die Angabe „eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Tagesordnung“ die Worte „vier Wochen“ durch die Angabe „14 Tage“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Stadt“ die Worte „und seinen Gremien“ gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1 und nach dem Wort „Entschädigung“ werden die Worte „für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Kinderkommission“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und nach dem Wort „Sitzungen“ werden die Worte „des Beirats“ durch die Worte „der Kinderkommission“ ersetzt und nach dem Wort „seinen“ werden die Worte „ehrenamtlich tätigen“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Tag“ wird das Wort „nach“ eingefügt.

§ 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kinderkommission der Stadt Salzgitter tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 15.11.2021

gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

14

